



Satzung

des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Landesverbandes

In der Fassung der von der Landesdelegiertenversammlung
am 6. November 2021 beschlossenen Änderungen.



Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen
*Teilhabe
statt Ausgrenzung*

Inhalt

Name, Gliederung, Sitz, Aufgabe und Zweck	Seite 4
§ 1 Name, Gliederung und Sitz	Seite 4
§ 2 Aufgabe	Seite 4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit	Seite 5
§ 4 Mittel des Landesverbandes	Seite 5
Mitgliedschaft im Landesverband	Seite 6
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 6
§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	Seite 6
Organe des Landesverbandes	Seite 8
§ 7 Organe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalens e.V.	Seite 8
§ 8 Landesdelegiertenversammlung	Seite 8
§ 9 Landesvorstand	Seite 10
§ 10 Landesbeirat	Seite 12
§ 11 Geschäftsführung	Seite 13
§ 12 Gemeinsame Vorschriften	Seite 13
Geschäftsjahr und Auflösung	Seite 14
§ 13 Geschäftsjahr	Seite 14
§ 14 Auflösung	Seite 14

Name, Gliederung, Sitz, Aufgabe und Zweck

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. gliedert sich gemäß § 5 in Orts- und Kreisvereinigungen, die satzungsgemäß Zusammenschlüsse von Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, Angehörigen, Betreuungsberechtigten sowie von Freunden und Förderern sind.
- 3 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“
- 4 Der Sitz des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Hürth.

§ 2 Aufgabe

- 1 Aufgabe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeutet. Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber den Landesbehörden und anderen Institutionen auf Landesebene.
- 2 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. berät und unterstützt alle Orts- und Kreisvereinigungen in ihren Bemühungen um die Förderung und Betreuung aller Menschen mit geistiger Behinderung.

Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann eigene Einrichtungen von landesweiter Bedeutung mit Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung errichten und betreiben. Bei Gründung und Errichtung eines Landesjugendverbandes des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu. Die Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Organe nicht eingeschränkt.
- 3 Aufgabe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist es weiterhin, das Verständnis für die Probleme der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ständig zu verbessern.
- 4 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. arbeitet mit allen öffentlichen und freien Trägern, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

- 5 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann Mitglieder der Lebenshilfe (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und vor Gerichten vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder der Lebenshilfe das Klagerecht im Wege der Prozessstandschaft übernehmen. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu. Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

Als Art der Verwirklichung des vorgenannten Zwecks sind auch alle Tätigkeiten geeignet, zu welchen die Gesellschaft in gemeinsamen, inhaltlich aufeinander abgestimmten und koordinierten Wirken mit einer oder mehreren anderen gesellschaftsrechtlich verbundenen oder unverbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke beiträgt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Immobilien und Wirtschaftsgütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, die auch die Personalüberlassung umfassen.

- 2 Der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Hiervon unberührt bleiben angemessene Vergütungen für geleistete Dienste und Förderungen in Erfüllung des Satzungszwecks.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Landesverbandes

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. durch:

- Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten sind;
- Geld- und Sachspenden;
- sonstige Zuwendungen.

Mitgliedschaft im Landesverband

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder sind die im Vereinsregister eingetragenen Orts- und Kreisvereinigungen bzw. Orts- und Kreisverbände, die:
 - in ihrem Namen die Bezeichnung „Lebenshilfe“ führen und deren Tätigkeit vorwiegend auf Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet ist;
 - satzungsgemäß Zusammenschlüsse von Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, Angehörigen, Betreuungsberechtigten sowie von Freunden und Förderern sind;
 - satzungsgemäß ihre Mitgliedschaft in dem Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und in der Bundesvereinigung Lebenshilfe festgelegt haben;
 - ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und durch das Finanzamt als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind.
- 2 Orts- und Kreisvereinigungen, die einen anderen Namen tragen und im Übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können ordentliche Mitglieder werden.
- 3 Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, z.B. Vereinigungen und Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen, soweit dadurch die Ziele des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. gefördert werden.
- 4 Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. gewahrt bleibt und gefördert wird.
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Landesdelegiertenversammlung bzw. von dem Landesbeirat festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlungsmodalitätenregelt die Beitragsordnung.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet. Dem Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied sind beizufügen:
 - Satzung,
 - Auszug aus dem Vereinsregister und
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw.
 - Mildtätigkeit.

- 2 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats der Landesbeirat angerufen werden, der endgültig beschließt. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
 - c) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) Aberkennung der Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung bzw. Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung bei ordentlichen Mitgliedern.

- 3 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Landesbeirat zu richten, der endgültig beschließt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

- 5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung:
 - a) in den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe a, c und d bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
 - b) in den Fällen des Absatzes 2, Buchstabe b bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses.

- 6 Scheidet ein Mitglied aus, ist ihm die Führung des Namens „Lebenshilfe“, die Verwendung des Lebenshilfe-Logos sowie Hinweise auf eine Mitgliedschaft bei dem Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. untersagt.

Organe des Landesverbandes

§ 7 Organe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Organe des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

- 1) Landesdelegiertenversammlung
- 2) Landesvorstand
- 3) Landesbeirat
- 4) Geschäftsführung

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied entsendet für je angefangene einhundert seiner Mitglieder einen Delegierten.

Maßgeblich ist die der letzten Beitragsabrechnung zugrundeliegende Mitgliederzahl. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 2 Zu den Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Wahl des Landesvorstandes,
 - d) Wahl des Landesbeirates,
 - e) Wahl eines Mitgliedes zum Bundeselternrat,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern des Landesvorstandes,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Entscheidung über eine Auflösung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

- 3 Ordentliche Landesdelegiertenversammlungen müssen vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Der Termin der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen.

Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen sind vom Landesvorstand einzuberufen, wenn dies der Landesbeirat mit 2/3 seiner Mitglieder und der Landesvorstand beschließen oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder es verlangen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich und spätestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung unter Angabe des Versammlungsortes, der

Versammlungszeit und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail Empfang verfügt und sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat. Die Einladung wird jeweils an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebene Anschrift versandt.

Anträge zur Landesdelegiertenversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorgelegt werden. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge setzt der Vorstand die Tagesordnung fest. In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung keinen Aufschub dulden, können Ergänzungsanträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

Die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung in einem solchen Fall bedarf der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung.

- 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig. Bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung haben die ordentlichen Mitglieder ihre Delegierten der Landesgeschäftsstelle namentlich zu benennen.
- 5 Die Leitung der Landesdelegiertenversammlung obliegt der/dem Landesvorsitzenden. Diese/r kann der Landesdelegiertenversammlung eine/einen andere/n Versammlungsleiter/in vorschlagen.
- 6 Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt Folgendes:
 - a) Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - b) Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden.
 - c) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 - d) Bei der Wahl des Landesvorstandes und des Landesbeirats sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 7 Der Verlauf der Landesdelegiertenversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck des Protokolls ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Landesvorstand

- 1 Der Landesvorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Verbandsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung. Er arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung zusammen.

Der Landesvorstand haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.

Der Landesvorstand ist ermächtigt, für gewisse Geschäfte besondere VertreterInnen zu bestellen und abzurufen.

Der Landesvorstand kann im Zusammenwirken mit dem Landesbeirat für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.

Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen Lebenshilfe-Rat NRW landesweit zu initiieren, der ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung sein wird. Er arbeitet eng mit Landesvorstand, Landesbeirat und Landesgeschäftsführung zusammen.

Der Lebenshilfe-Rat NRW kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 2 Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die Mitglied einer Orts- oder Kreisvereinigung sein müssen. Er wird von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vier Landesvorstandsmitglieder sollen Eltern oder Angehörige eines Menschen mit geistiger Behinderung sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Landesvorstandsmitglieds kann der Landesvorstand unter Mitwirkung des Landesbeirats gem. § 10 Abs. 2, Buchstabe e) für die Zeit bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle dürfen nicht und hauptamtliche MitarbeiterInnen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sollen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

- 3 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

Der/die Landesvorsitzende und seine beiden StellvertreterInnen werden direkt von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Bei der Wahl des/der Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen sollen die beiden Landschaftsbereiche Rheinland und Westfalen-Lippe vertreten sein.

- 4 Die gesetzliche Vertretung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Landesvorstandsmitglied.

- 5 Die VertreterInnen des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. in Beiräten,

Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen in einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Anteile hält bzw. Mitglied ist, hat die Interessen des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. zu verfolgen. Sie sind an Beschlüsse des Landesvorstandes gebunden.

Sie haben den Landesvorstand über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

- 6 Zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Geschäftsführung des Vorstands und der Geschäftsführung beauftragt der Landesvorstand einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer / eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 7 Die Tätigkeit des Landesvorstands ist ehrenamtlich. Die Landesvorstandsmitglieder haben nach Maßgabe von § 670 BGB Anspruch auf Aufwendungsersatz; dieser kann pauschaliert werden.
- 8 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder ein / eine StellvertreterIn, anwesend sind. Ist der Landesvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so können die Beschlüsse in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 9 Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10 In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des / der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines / seiner Stellvertreter / Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen sowie auf anderen telekommunikativen Wegen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Landesvorstandes dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.
- 11 Über die Sitzung des Landesvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist. Jedem Landesvorstandsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die Niederschrift ist in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 12 Der Landesvorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der die Zahlungsmodalitäten für die Beitragszahlung geregelt sind.

§ 10 Landesbeirat

- 1 Der Landesbeirat hat die Ziele des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. zu fördern und den Vorstand durch Beratung, Anregungen und Stellungnahmen zu verbandspolitisch bedeutsamen Fragen zu unterstützen.
- 2 Aufgaben des Landesbeirats sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung von Stellungnahmen zu verbandspolitisch bedeutsamen Angelegenheiten,
 - b) Initiierung von Tagungen von landespolitischer Bedeutung,
 - c) Stellungnahme zu Anträgen des Landesvorstandes,
 - d) Mitwirkung bei der Bildung von Ausschüssen,
 - e) Mitwirkung bei der Berufung eines Ersatzmitgliedes des Landesvorstandes gemäß § 9 Abs. 2, Satz 4
 - f) Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder,
 - h) Entscheidung über Einsprüche bei Aufnahmen und Ausschlüssen gemäß § 6 Abs. 1 und 3.

- 3 Der Landesbeirat setzt sich aus mindestens acht bis max. 12 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe in NRW zusammen.

Bei der Wahl sollen die Landschaftsbereiche Rheinland und Westfalen-Lippe mit jeweils mindestens vier Mitgliedern vertreten sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Landesbeirat ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode berufen.

- 4 Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 5 Der Landesbeirat wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Ein Mitglied des Landesvorstandes ist zu allen Sitzungen des Landesbeirats einzuladen.

Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck in Verantwortung gegenüber den Vereinsorganen und öffentlichen Kontrollinstanzen. Sie stellen den Haushaltsplan auf. Insbesondere tragen sie die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für Verwaltung, Organisation und Abrechnung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Im Rahmen der Geschäftsführung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben vertritt jedes Mitglied der Geschäftsführung den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung in Grundstücksangelegenheiten ist mit notarieller Vollmacht des Landesvorstandes möglich.
- 4 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und nehmen ihnen gegenüber die Arbeitgeberfunktionen wahr. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Rahmen dieser Satzung zur Einstellung der Mitarbeiter des Vereins befugt.
- 5 Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 12 Gemeinsame Vorschriften

Die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesbeirats und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Geschäftsjahr und Auflösung

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften zu prüfen.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen zur Förderung von elternlosen und behinderten Menschen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Besteht die „Stiftung Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen zur Förderung von elternlosen und behinderten Menschen“ nicht mehr, dann entscheidet die Landesdelegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Finanzverwaltung.

Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen e.V.
Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel. 02233 93245-0
Fax 02233 93245-10

landesverband@lebenshilfe-nrw.de
www.lebenshilfe-nrw.de



Lebenshilfe
Nordrhein-Westfalen
*Teilhabe
statt Ausgrenzung*